SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5, § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In folgenden Bereichen der Innenstadt von Schweinfurt ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
   - Spitalstraße
   - Kronengässchen
   - Georg-Wichtermann-Platz
   - Keßlergasse
   - Lange Zehntstraße ab/bis Einmündung Stepfgasse
   - Roßmarkt (bis zu den jeweiligen Einmündungen der Manggasse, Wolfsgasse, Jägersbrunnen und Hohe Brückengasse)
   - Rückertstraße ab/bis Einmündung Burggasse

   Die weitergehenden Regelungen der 12. BayIfSMV für Fahrgäste und Personal bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.

2. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich ganztägig untersagt. Der Innenstadtbereich wird durch folgende öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen begrenzt, wobei diese jeweils noch zum Innenstadtbereich zählen:
   Gutermann-Promenade bis zur Hahnenhügelbrücke (inklusive Grünflächen bis zum Mainufer), Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring, Am Zollhof, Am Unteren Marienbach.
   Auf den beigefügten Lageplan, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.

3. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder der Stadt Schweinfurt vorzulegen. § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.

4. An den Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet kein Präsenz- und kein Wechselunterricht statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Abschlussklassen aller weiterführenden Schularten und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen findet entgegen den Vorgaben des § 18 Abs.1 der 12. BayIfSMV Distanzunterricht statt.

5. Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte jeglicher Glaubensausrichtung in Präsenzform werden auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt. Abweichend von § 6 Nr. 1 der 12. BayIfSMV bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

6. Die nächtliche Ausgangsperre nach § 26 der 12. BayIfSMV beginnt in der Stadt Schweinfurt um 21:00 Uhr. § 1a Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.

7. Für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes gilt Folgendes:
   7.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
   7.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) Versammlungen in geschlossenen Räumen werden auf eine Höchstdauer von 90 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.
   7.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.

8. Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können erteilt werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.05.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) befindet sich in der Stadt Schweinfurt nach wie vor auf einem viel zu hohen Niveau. Am heutigen Tag gibt das Robert-Koch-Institut eine 7-Tage-Inzidenz von 211,5 bekannt (Stand: 20.05.2021, 0 Uhr). Der entsprechende Wert für den Freistaat Bayern beträgt derzeit 68,8 (Stand: 20.05.2021, 0 Uhr).

Mit Allgemeinverfügung vom 06.05.2021 verfügte die Stadt Schweinfurt bereits die Regelungen der Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung. Diese Maßnahmen stützten sich auf § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung werden die Maßnahmen verlängert. Wegen der Änderung der §§ 1a und 9 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der 12. BayIfSMV war der Text der Allgemeinverfügung vom 06.05.2021 dahingehend anzupassen, dass in Ziffern 3 und 6 nunmehr die aktuellen Bestimmungen des § 1a der 12. BayIfSMV für anwendbar zu erklären waren. Aus Rechtssicherheitsgründen wurde die vollständige Wiederholung des ansonsten unveränderten Tenors einer Verlängerung mit Anpassungen der Ziffern 3 und 6 vorgezogen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin deutlich zu hohen Infektionszahlen, die im Stadtgebiet von Schweinfurt nach wie vor einem exponentiellen Wachstum unterworfen sind, besteht vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes sowie der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in der Region kein Raum, bisher bestehende Regelungen aufzuheben oder zu reduzieren. Insbesondere liegt der Inzidenzwert im Stadtgebiet von Schweinfurt um ein Vielfaches über dem Landesdurchschnitt. Die Stadt Schweinfurt hat bundesweit derzeit den zweithöchsten Inzidenzwert zu verzeichnen. Vor allem unter Berücksichtigung der weiterhin stark verbreiteten und deutlich ansteckenderen Virusmutationen, insbesondere derer, die erstmals im Vereinigten Königreich in Großbritannien und Nordirland festgestellt wurde, sind Neuinfektionen durch weitere konsequente Regelungen zu verhindern oder zumindest deutlich zu reduzieren.

Aus den genannten Gründen waren die bereits bisher geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen daher um knapp zwei Wochen zu verlängern. Es wird deshalb auf die Begründung zur Allgemeinverfügung in gleicher Angelegenheit vom 06.05.2021 verwiesen. Hinsichtlich der oben bereits angesprochenen Anpassungen wird ergänzend Folgendes ausgeführt:

Satz 2 in Ziffer 3 stellt klar, dass die bislang in § 1a enthaltene Bereichsausnahme für vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte der genannten Einrichtungen nach § 9 Abs. 3 nicht länger aufrechterhalten wird. Dies bedeutet, dass die vorher dort normierte Testpflicht nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) zukünftig nicht mehr gilt, sofern diese Personen genesen oder geimpft sind.

Satz 2 in Ziffer 6 regelt, dass die im Vergleich zur Regelung des § 26 Satz 1 der 12. BayIfSMV um eine Stunde früher beginnende nächtliche Ausgangssperre gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) nicht für geimpfte und genesene Personen gilt.

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Impfung muss mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) genannten Impfstoff erfolgt sein und abhängig vom Impfstoff aus einer oder zwei Impfdosen bestehen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die ihre vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Vorlage eines Dokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument nachweisen kann. Aus dem Dokument hat die zugrundeliegende positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt, hervorzugehen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 20.05.2021
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister